

Rechnungsführung unter dem betreffenden Steuer-Directorium, welchem sie die eingenommenen Gelder abzuliefern, Rechnung zu legen, und Rechnungs-Extrakte, so wie Nachweisungen über den Betrieb zc. zc. der Brennereien terminlich einzusenden haben.

## §. 3.

Die unmittelbare Aufsicht auf die Brennweinebrennereien wird in jedem Empfangs-Bezirk durch Steuer-Aufsicht geführt.

## §. 4.

Den Steuer-Aufsichtern sind Ober-Steuer-Kontroleurs vorgesetzt, deren Geschäftsbereich sich über einen oder mehrere Empfangs-Bezirke erstreckt. Dieselben nehmen an dem unmittelbaren Steueraufsichts-Dienste Theil und leiten und kontroliren denselben, so weit er durch die Steuer-Aufsicht geführt wird. Letztere sind verbunden, den Dienstvorweisungen der Ober-Kontroleurs pünktlich und genau nachzukommen.

Die Revisionsbefugniß der Ober-Kontroleurs erstreckt sich auch auf die Geschäftsführung der Steuerämter. (§. 1.)

## §. 5.

Die Kontrolle des gesammten Dienstes in Bezug auf die Braumeinsteuer wird durch den gemeinschaftlichen General-Inspektor unter Leitung der obersten Finanz-Vehöde geübt. Die für diesen Dienst, er betreffe die Erhebung oder Kontrolirung der Steuer, angestellten Beamten sind zur Befolgung der von dem General-Inspektor innerhalb der Grenzen seiner Dienst-Instruktion zu erlassenden Verfügungen verbunden.

Wenn die denselben beigeordneten Amtsgeschülften Vereisungen vornehmen und Dienstleistungen abhalten, so treten sie in dieser Beziehung ganz an die Stelle des General-Inspectors.

## §. 6.

Jede Hebestelle führt über sämmtliche in ihrem Bezirke vorhandenen Brennereien, die zu denselben gehörigen Kämme und Geräthe und die damit später vorgehenden Veränderungen, ein Inventarium nach dem beiliegenden Muster A.

Es erhält darin jede Brennerei ihr Konto, wozu mindestens zwei Blattseiten neben einander, für größere Anstalten aber mehrere hinter einander folgende Seiten zu bestimmen sind.

Jedes Konto erhält an der dazu vorgebrachten Stelle eine Nummer, welche von 1. an, durch das ganze Inventarium ununterbrochen fortläuft; die einzelnen Blattseiten werden außerdem mit einer besondern fortlaufenden Nummer bezeichnet.

11. Mactenior Dorstellung des Bestandes  
 ruzung Verfabrens.  
 a. Peseuerung der In-  
 landischen Braun-  
 wein-Fabrikation.  
 A. Verfabren beider  
 An- und Abmel-  
 dung der Brenn-  
 wein-Fabrikation u. Ein-  
 richtung der Inventar-  
 ien über diesel-  
 ben.